

## Zivilrecht

§ 59 GVG; §§ 3 Abs. 3, 45 Abs. 3 ZPO.

**Im Verfahren zur Entscheidung fiber die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats sind an die Sachaufklärung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an jedes andere gerichtliche Verfahren. Erforderlichenfalls ist erst nach mündlicher Verhandlung fiber die Beschwerde zu entscheiden.**

**BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 39. März 1976 — BCK 6/76.**

Nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme hat das Staatliche Notariat für die am 2. Februar 1894 geborene Frau D. gemäß § 105 Abs. 2 FGB wegen geistiger Gebrechen die Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet. Dazu hat es im wesentlichen ausgeführt, daß Frau D. nach dem fachärztlichen Gutachten an einer fortgeschrittenen Gehirnarterienverkalkung leide. Außerdem sei sie wegen völliger Erblindung und teilweiser Lähmung in ihrer Beweglichkeit erheblich behindert. Sie sei demzufolge nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, die in der Regelung von Verbindlichkeiten aus ihrem Eigentum (Hausgrundstück, Vermögensmasse) und in der Erfüllung von Schuldverpflichtungen aus rechtskräftigen Schuldtiteln bestehen. Dem Staatlichen Notar sei bekannt, daß wegen Streitigkeiten zwischen Frau D. und ihren erwachsenen Töchtern eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung durch diese nicht gewährleistet sei.

Die gegen diese Entscheidung des Staatlichen Notariats gerichtete Beschwerde der Frau D. hat das Kreisgericht abgewiesen. Dazu hat es ausgeführt, daß die Behauptung der Frau D., sie sei noch geistig rege, im Widerspruch zu den Feststellungen des Arztes stehe. Frau D. habe selbst bestätigt, daß zwischen ihr und ihren Töchtern ernsthafte Streitigkeiten aufgetreten seien. Das mache die Anordnung der Pflegschaft notwendig.

Gegen diesen Beschluß des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts. Mit ihm wird mangelnde Sachaufklärung und damit Verletzung des Rechts gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei der Überprüfung von Entscheidungen des Staatlichen Notariats durch das Kreisgericht gemäß § 59 GVG sind an die Sachaufklärung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an jedes andere gerichtliche Verfahren, denn ein Rechtsstreit darf gemäß § 45 Abs. 3 ZPO erst entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat. Gegebenenfalls ist erst nach mündlicher Verhandlung über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Staatlichen Notariats zu entscheiden.

Diese grundlegende Forderung hat das Kreisgericht im vorliegenden Verfahren nicht beachtet. Es stützte seine Feststellung, daß Frau D. infolge ihrer geistigen Gebrechen nicht in der Lage ist, einzelne oder einen bestimmten Kreis ihrer Angelegenheiten selbst zu besorgen (§ 105 Abs. 2 FGB), lediglich auf eine für eine solche Entscheidung nicht ausreichende schriftliche fachärztliche Stellungnahme. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich nicht, ob der Arzt außer den Feststellungen, die er über Frau D. anlässlich eines einmaligen Hausbesuchs getroffen hat, auch andere Unterlagen über eventuelle Krankheiten der Frau D. nutzte, um eine fortgeschrittene Hirnarterienverkalkung mit daraus resultierenden schwerwiegenden psychischen Störungen festzustellen. Die Behauptung der Klägerin in der Beschwerde, sie sei geistig noch rege, mußte für das Kreisgericht Anlaß sein, die Sachaufklärung gerade in dieser Hinsicht zu vervollständigen. Es war deshalb unerlässlich, dem Facharzt die Möglichkeit zur Ergänzung seiner Stellung-

nahme unter den genannten Gesichtspunkten zu geben.

Aus diesen Gründen war gemäß § 162 Abs. 1 ZPO der Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen, das nunmehr die Ergänzung der ärztlichen Stellungnahme zu veranlassen hat.

Darüber hinaus bedarf es aber auch einer eingehenden Prüfung, ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 105 FGB vorliegen. Insbesondere muß für die Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft neben einem geistigen oder körperlichen Gebrechen ein Fürsorgebedürfnis bestehen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird das Kreisgericht das Vorbringen der Frau D. in ihrer Beschwerde zu beachten haben, wonach inzwischen eine ihrer Töchter die tägliche Pflege der Frau D. übernommen hat und auch die Angelegenheiten wahrnimmt, deretwegen das Staatliche Notariat die Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet hat.

Aber selbst für den Fall, daß das Kreisgericht das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebrechlichkeitspflegschaft bejaht, wird das Kreisgericht zu prüfen haben, ob der Wirkungskreis des vom Staatlichen Notariat noch zu bestellenden Pflegers in dem angeordneten Umfang notwendig ist. Diese Prüfungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Unterbringung der Frau D. in einem Pflegeheim, auf den Verkauf ihres Grundstücks und auf die Auflösung ihres Haushalte.

§ 14 ZPO.

**Im Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung kann lediglich über die Berechtigung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf eine fällige Geldzahlung, nicht aber fiber die Art und Weise seiner Erfüllung entschieden werden.**

**BG Erfurt, Beschluß vom 5. August 1976 — 3 BZR 96/76.**

Die Antragstellerin hat aus einer Aufbaugrundschuld, die im Grundbuch eingetragen ist, eine Forderung in Höhe von 1 347,41 M geltend gemacht und den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung beantragt. Sie hat außerdem begehrt, die Zahlungsaufforderung mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Erfüllung des Anspruchs aus dem Grundstück verlangt werden kann, zu dessen Lasten die Aufbaugrundschuld im Grundbuch eingetragen ist.

Dem Hinweis des Sekretärs auf Abänderung und Beschränkung des Antrags auf die Geltendmachung der Geldforderung ist die Antragstellerin nicht nachgekommen. Daraufhin hat der Sekretär des Kreisgerichts mit Beschluß den Antrag auf Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin, die keinen Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Sowohl der Sekretär des Kreisgerichts als auch die Antragstellerin gehen richtig davon aus, daß eine gerichtliche Zahlungsaufforderung dann beantragt werden kann, wenn ein zivilrechtlicher Anspruch auf eine fällige Geldzahlung gerichtet ist und der Schuldner trotz Aufforderung weder gezahlt noch Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat.

Hätte die Antragstellerin einen solchen Antrag gestellt, wäre diesem stattzugeben gewesen. Sie macht aber nicht nur einen Anspruch auf eine fällige Geldzahlung geltend, sondern begehrt darüber hinaus zugleich eine Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs. Dafür bietet aber das Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung keinen Raum.